

GEMEINDE PLAFFEIEN

Friedhofreglement

Die Gemeindeversammlung von Plaffeien,

gestützt auf:

das Sanitätsgesetz vom 6. Mai 1943

und dessen Ausführungsverordnung vom 16. März 1948

sowie die Ergänzung zum Sanitätsgesetz vom 16. November 1982

das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

Ort

- 1 Der Friedhof von Plaffeien ist die öffentliche Beerdigungsstätte der Bevölkerung der Gemeinden Brünisried (Teil Berg), Oberschrot, Plaffeien und Zumholz.
- 2 Er wird in folgende Teile eingeteilt:
 - a) ein Areal für Reihengräber
 - b) ein Areal für Kindergräber (Kinder der Vorschulzeit)
 - c) ein Areal für Urnengräber

Art. 2

Friedhofpolizei

- 1 Der Gemeinderat von Plaffeien übt die Friedhofpolizei aus. Er ist für die Organisation und Aufsicht des Friedhofes sowie den Vollzug dieses Reglementes und den Erlass einer Vollzugsverordnung zuständig.
- 2 Er ernennt eine Friedhofkommission, welche sich zusammensetzt aus 4 Vertretern von Plaffeien, 2 von Oberschrot, 1 von Zumholz, 1 von Brünisried und 3 von der Pfarrei Plaffeien. Sämtliche Zuschriften an diese sind an die Gemeindeverwaltung Plaffeien zu richten.

ten. Die 3 Mitglieder der Pfarrei Plaffeien haben nur beratende Stimme (Art. 138, Abs. 1 des kant. Sanitätsgesetzes).

- 3 Er entscheidet über Anträge der Friedhofkommission.
- 4 Er ernennt im weiteren die erforderlichen Totengräber und den Friedhofwart, auf Vorschlag der Friedhofkommission.

II. Ordnung

Art. 3

Grabeinteilung

Die Friedhofkommission legt die Gräbereinteilung und die Fusswege an.

Art. 4

Gestaltung des Grabes

- 1 Die Angehörigen der Bestatteten haben die Pflicht, die Gräber zu bepflanzen und sie zu jeder Zeit in würdiger Ordnung zu halten. Verwelkte Kränze, abgestandene Blumen sind zu entfernen. Geschieht dies nicht durch die Angehörigen, so kann der Friedhofwart dies tun.
- 2 Blechkränze, Blechdosen und Kunstblumen sind zu vermeiden. Nicht gestattet ist es, ein Grab um mehr als die Hälfte mit Kies und/oder Steinplatten zu bedecken oder mit Rasen und Moos zu bepflanzen.
- 3 Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeinen Anlagen überwuchern oder sonst wie benachteiligen, werden vom Friedhofwart zurück geschnitten oder entfernt.

Art. 5

Grabinstandstellung

Die Friedhofkommission weist die Angehörigen an, schadhafte, schief- oder nicht feststehende Grabmäler innert Monatsfrist instand zu stellen, sowie unzulässigen Grabschmuck zu entfernen. Wird die Frist nicht eingehalten, so trifft die Friedhofkommission die erforderlichen Massnahmen zu Lasten der Angehörigen.

Art. 6

Sauberkeit, Abfälle

- 1 Ungebührendes Benehmen, Spielen, Lärmen, unberechtigtes Pflücken von Blumen und Verunreinigung von Gräbern, Wegen und Anlagen ist verboten. Es ist ebenfalls verboten, Hunde auf dem Friedhofareal zu spazieren oder streunen zu lassen.

- 2 Pflanzenumhüllungen, zerbrochene Töpfe und Abfälle (Kränze) dürfen nicht in den Bach geworfen werden; sie sind in die dazu bestimmten Abfallcontainer zu legen.
- 3 Alle kompostierbaren Abfälle wie Sträucher, Blumen, Unkraut usw. gehören in den Kompostcontainer und alle nicht kompostierbaren Abfälle gehören in den Kehrichtcontainer.
- 4 Mit dem privaten Auto fahre man bis zum Friedhofparkplatz, aber nicht auf das Friedhofareal.

III. Bestattung

Art. 7

Grabdimension

Die Grabgruft wird nach folgenden Dimensionen ausgegraben:

	für Personen über 10 J.	für Kinder von 3 - 10 J.	für Kinder unter 3 J.
Länge:	1.90 m	1.50 m	1.20 m
Breite:	1.00 m	0.70 m	0.50 m
Tiefe:	1.80 m	1.75 m	1.75 m

Art. 8

Bestattung

- 1 Die Bestattung (Beisetzung oder Kremation) darf frühestens 48 Stunden nach dem Tod stattfinden. Für die vorzeitige Bestattung ist der Gemeindebehörde eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, in der die Gründe hierzu angegeben sind.
- 2 Zur Vornahme der Bestattung ist eine Beerdigungsbewilligung vom Zivilstandsbeamten aufgrund der ärztlichen Todesbescheinigung den Verwandten auszustellen.

Art. 9

Grabkreuz

Auf jedem frischen Grabhügel ist ein Holzkreuz zu setzen. Es ist in der gleichen Linie wie die Grabmäler aufzustellen. Bleibt das Holzkreuz für immer, so ist es mit einer weissen Aufschrift zu versehen. Für Nicht-Christen kann das Kreuz durch ihr Symbol ersetzt werden.

Art. 10

Ruhezeit

Jedes Grab hat von Rechts wegen eine Ruhezeit von 20 Jahren.

Art. 11

Reihenfolge

Auf den Arealen der Reihen-, Kinder- und Urnengräber werden die Verstorbenen der Reihe nach beigesetzt.

Art. 12

Bestattungsrecht

- 1 Das Recht zur Bestattung auf dem Friedhof von Plaffeien und die Benützung der Totenkapelle haben alle Personen, ohne Rücksicht auf ihre Religionszugehörigkeit.
- 2 Für folgende Personen wird auf dem Friedhof von Plaffeien ein Reihen-, Kinder- oder Urnengrab unentgeltlich zugewiesen:
 - a) Die bei ihrem Tod in einer der Gemeinden Brünisried (Teil Berg), Oberschrot, Plaffeien oder Zumholz zivilrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sowie diejenigen, die als Bürger mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einer der vorgenannten Gemeinden in einem Heim oder in einer Anstalt gestorben sind.
 - b) Für Ledige bis und mit dem 30. Altersjahr, die auswärts wohnen, deren Eltern oder Elternteil aber noch in einer der vorgenannten Gemeinden wohnen.
- 3 Für andere Personen, die auswärts wohnen, bedarf es der besonderen Bewilligung der Friedhofkommission. Für alle Leichenüberführungen von einer Gemeinde in eine andere ist die Bewilligung des Oberamtes erforderlich (Art. 135, Abs. 5 des kant. Sanitätsgesetzes).

Art. 13

Reservation

In den Reihen-, Kinder- oder Urnengräbern gibt es keine Platzreservierungen und keine Graberhaltung über die normale Ruhezeit hinaus. Es gibt auch keine breiteren Gräber.

Art. 14

Grabaufhebung

Die Friedhofkommission kann verfügen, dass nach Ablauf von mindestens 20 Jahren, die Gräber einer Friedhofabteilung aufgehoben werden. Diese Verfügung ist zu veröffentlichen. Wenn nach Ablauf der Frist die Grabmäler nicht entfernt sind, so lässt die Friedhofkommission die Grabstätten abräumen und verwerten, zu Lasten der Angehörigen. Nachträgliche Urnenbestattungen verlängern die Ruhezeit der Erdbestattung nicht.

Art. 15

Urnen

Urnen können beigesetzt werden:

- a) im vorgesehenen Urnenstandort
- b) in den bestehenden Reihengräbern von Nahverwandten, insofern diese einverstanden sind.

IV. Grabmal und Grabhügel

Art. 16

Zeitpunkt

Grabmäler dürfen nicht aufgestellt werden:

- vor Ablauf von 6 Monaten seit der Bestattung
- bei nassem oder gefrorenem Boden, ausgenommen wenn das Fundament früher, aber nicht vor Ablauf der 6 Monaten seit der Bestattung erstellt wurde.

Art. 17

Zufuhr und Erstellung

Zufuhr und Erstellung eines Grabmales oder Reparatur eines solchen muss der Grabmal-lieferant vorgängig melden und sie dürfen nur in Gegenwart des Friedhofwartes bewerk-stelligt werden. Dessen Anwesenheit honoriert der Grabmallieferant. Der Friedhofwart überwacht das vorschriftsgemässe Setzen des Grabsteines.

Art. 18

Ersatz, Abänderung

Für das Aufstellen neuer und das Abändern bestehender Grabmäler ist die Bewilligung der Friedhofkommission erforderlich. Von der Bewilligung ausgenommen ist das Anbringen zusätzlicher Inschriften.

Art. 19

Gesuch

- 1 Der Hersteller eines Grabmales hat der Friedhofkommission vor Beginn der Ausführungs-arbeiten ein schriftliches Gesuch im Doppel einzureichen; dieses soll eine Zeichnung des Grabmales im Massstab 1:10 mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht und den genauen Massen enthalten, sowie die Angaben über das zur Verwendung kommende Material und dessen Bearbeitungsart. Auf Verlangen sind der Friedhofkommission Materialmuster, Schriftmuster oder Modelle für die bildhauerischen Arbeiten zur Genehmigung vorzule-gen.

- 2 Die Friedhofskommission ist berechtigt, unvollständige Gesuche zur Ergänzung fehlender Angaben an den Gesuchsteller zurückzusenden.

Art. 20

Verweigerung

Entspricht ein neues oder abgeändertes Grabmal nicht dem Gesuch oder liegt keine Bewilligung vor, so kann der Gemeinderat auf Antrag der Friedhofskommission seine Aufstellung verweigern oder seine Entfernung verlangen. Wenn diese Weisungen nicht innert Monatsfrist befolgt werden, kann das Grabmal auf Kosten des Herstellers entfernt werden.

Art. 21

Ästhetik, Material

- 1 Das Grabmal soll in ruhig wirkendem, natürlichem Material gewählt werden und sich der stimmungsvollen Ruhe und Würde des Friedhofs anpassen. Es soll Ausdruck der christlichen Hoffnung sein.
- 2 Der Gemeinderat von Plaffeien kann auf Antrag der Friedhofskommission nicht passende Materialien, Formen und Inschriften verbieten. Details regelt die Vollzugsverordnung.

Art. 22

Masse für Grabmäler

- 1 Massangaben für die Grabmäler:

Die nachfolgenden Massangaben sind als Maximum zu verstehen und sollen nicht die Form des Grabmals bestimmen:

	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>
a) Erwachsene	1.10 m	0.70 m
b) Kinder	0.80 m	0.45 m

- 2 Die fertigen Grabbeete, inklusiv Grabmal und Einfassung haben folgende Masse:

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>
a) Erwachsene	1.50 m	0.70 m
b) Kinder	0.90 m	0.45 m

- 3 Der Zwischenraum von Grab zu Grab beträgt 30 cm. Feste Grabeinfassungen sind obligatorisch. Der Querbalken des Kreuzes darf über die Einfassung nicht hinausragen.

4 Massangaben für die Urnengräbmäler:

Für Urnenbestattungen sind Grabmäler mit folgenden maximalen Massen zulässig:

<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>	<u>Dicke</u>
65 cm	34 cm	13 cm

Die Höhe der Grabmäler wird ab Oberkant Grabeinfassung gemessen. Die Grabeinfassung hat folgende Masse:

<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Höhe</u>
40 cm	40 cm	15 cm

Der Zwischenraum von Urnengrab zu Urnengrab beträgt 20 cm. Feste Urnengrabeinfassungen sind obligatorisch. Auf Antrag der Friedhofkommission kann der Gemeinderat von Plaffeien Muster-Urnengräbmäler festlegen, sowie eine Grabstätte für Namenlose errichten. Details regelt die Vollzugsverordnung.

V. Ausgrabungen

Art. 23

Ausgrabungen

Ausgrabungen und Verlegungen von Leichen dürfen erst nach Erhalt der Bewilligung der Gesundheitsdirektion gemacht werden. Daraus entstehende Kosten sind durch die Angehörigen zu tragen. Gerichtliche Ausgrabungen werden durch jene Instanzen bezahlt, die nach Gesetz dazu verpflichtet werden.

VI. Gebühren

Art. 24

Gebühren

Die Gebühren werden gemäss Vollzugsverordnung erhoben. Der Gemeinderat von Plaffeien setzt die Gebührensätze fest. Diese werden wenn nötig jährlich angepasst bis zu den nachfolgenden Maximalbeträgen:

1. Grabplatzgebühr für die Erdbeisetzung (Platzgebühr für Auswärtige)

a) Für die unter Art. 12, Absatz 2 erwähnten, ist die Platzzuweisung unentgeltlich.

b) Für Verstorbene,

die 1 - 10 Jahre auswärts wohnten:	Fr.	200.--	bis max.	Fr.	600.--
die 11 - 20 Jahre auswärts wohnten:	Fr.	400.--	bis max.	Fr.	1'200.--
die 21 - 30 Jahre auswärts wohnten:	Fr.	600.--	bis max.	Fr.	1'800.--
die 31 und mehr Jahre auswärts wohnten:	Fr.	800.--	bis max.	Fr.	2'400.--

c) Für Verstorbene, die nie in einer der vorgenannten Gemeinden Wohnsitz hatten:

Erwachsene	Fr. 2'000.-- bis max.	Fr. 4'000.--
Kinder	Fr. 500.-- bis max.	Fr. 1'000.--

d) Für Kleinkinder, deren Eltern nicht in einer der vorgenannten Wohnsitz haben, aber deren Grosseltern:

Fr. 100.-- bis max. Fr. 200.--

2. Urnenbeisetzung (Platzgebühr für Auswärtige)

a) Für die Platzzuweisung in eine neue Grabstätte beträgt die Platzgebühr für Auswärtige im Maximum 50 % der ordentlichen Grabplatzgebühren nach Buchstaben b, c und d hiervor. Für die unter Art. 12, Absatz 2 erwähnten, ist die Platzzuweisung unentgeltlich.

b) Für die Platzzuweisung in eine bestehende Grabstätte beträgt die Platzgebühr für Auswärtige Fr. 100.-- bis max. Fr. 200.--. Für die unter Art. 12, Absatz 2 erwähnten, ist die Platzzuweisung unentgeltlich.

3. Totenkapelle (Benützungsg Gebühr für Auswärtige)

a) Für die Benützung der Totenkapelle durch Auswärtige beträgt die Gebühr Fr. 100.-- bis max. Fr. 300.--. Für die unter Art. 12, Absatz 2 erwähnten, ist die Benützung der Totenkapelle unentgeltlich.

4. Beisetzungskosten

a) In allen Fällen wird für die Kosten des Grabaushubes zur Erdbestattung und Herichtung des Grabes eine Kostenanteil in Rechnung gestellt, nämlich pro Begräbnis Fr. 400.-- bis max. Fr. 800.--.

b) Für die Urnenbeisetzung in eine neue Grabstätte betragen die Beisetzungskosten Fr. 150.-- bis max. Fr. 300.-- und für die Urnenbeisetzung in eine bestehende Grabstätte Fr. 100.-- bis max. Fr. 200.--.

c) Der Gemeinderat von Plaffeien kann die Totengräber ermächtigen, die Beisetzungskosten direkt bei den Angehörigen einzukassieren, gemäss Vollzugsverordnung.

5. Zufuhr, Erstellung und Reparatur eines Grabmales

Die Beanspruchung des Friedhofwartes oder der Friedhofaufsicht ist mit Fr. 30.-- bis max. Fr. 60.-- pro Stunde zu entschädigen.

VII. Rechtsschutz und Vollzug

Art. 25

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Reglement und der vom Gemeinderat erlassenen Vollzugsverordnung werden, soweit nicht andere Strafanordnungen vorgesehen sind, mit Bussen von Fr. 20.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft, nebst Bezahlung der verursachten Kosten.

Art. 26

Einsprachen, Rechtsmittel

Einsprachen bezüglich der Anwendung des vorliegenden Reglementes und der vom Gemeinderat erlassenen Vollzugsverordnung sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Der Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung durch Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden. Dies trifft auch auf die Gebührenpflicht oder den Gebührenbetrag zu.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 27

Genehmigung, Inkrafttreten

Vorliegendes Reglement tritt sofort nach seiner Genehmigung durch die Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion in Kraft. Das Reglement vom 4. Mai 1984 ist dadurch aufgehoben.

Angenommen von der Gemeindeversammlung am 3. Dezember 1993.

Der Schreiber:

Der Ammann:

sig.

sig.

Gérald Buchs

Heinrich Piller

Genehmigt von der Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion des Kantons Freiburg, am 25. April 1994

Die Staatsrätin
Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion

sig.

Ruth Lüthi